

BEBAUUNGSPLAN NR. 39 DER STADT HALTERN - BIRKENALLEE -

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

AUSFERTIGUNG

MASSSTAB 1:500

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

- MD Dorfgebiet
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0 Offene Bauweise
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Verkehrsflächen 8,5 m Straßenbreite
Öffentliche Grünfläche - Spielplatz

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG

in Verbindung mit § 103 BauO NW

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

min. 30° Dachneigung

Nachrichtliche Darstellung

- Aufteilung des Straßenprofils
— Ruhender Verkehr

Bestandsangaben

- Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze mit Grenzvermarkung
Grenze von Nutzungsgarten
Zaun
Mauer
Wohngebäude mit Haus-Nr.
Wirtschaftsgebäude bzw. Garagen
Zugehörigkeitsknoten

Sonstige Festsetzungen

- Mit einem Leitungsrecht zugunsten der VEIV
für erdgebundene Kabel zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Rechtsgrundlagen:

a) § 1, 2 u. 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3671), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 9.12.1976 (BGBl. I S. 2261) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebau-Recht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) - BBauG -

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) - BauNV -

c) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10.1.1976 (GV NW S. 17), vom 10.6.1969 (GV NW S. 241) und vom 21.4.1970 (GV NW S. 299)

d) § 103 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NWS 732), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264)

e) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 832)

f) Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW vom 20.12.1978 (GV NW S. 342)

g) § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1979 (GV NWS 408) - GO NW -

Kennzeichnung bzw. Hinweis gemäß § 9 (5) BBauG

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau vor. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauherren zu empfehlen, bei der genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden im eigenen Interesse in die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzbauart 1 der VDI-Richtlinie 219 „Schalldämmung von Fenstern“ mit einem Schalldämm-Maß von 25 bis 29 dB(A) einzubauen.

Textliche Festsetzungen gemäß § 1 (5 u. 9) BauNV

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschosfläche größer als 200 qm Geschosfläche nicht zulässig.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Richtigkeit für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird bescheinigt.

Haltern, den 10.12.1982

(Siegel) gez. Schwartz, jun.
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Die gemäß § 2a BBauG vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan ist gemäß Beschluss der Räte der Stadt Haltern vom 198 durchgeführt worden.

Haltern, den 10.12.1982

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG über die Dauer eines Monats vom 14.2.1983 bis 21.3.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.1.1983 öffentlich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 24.3.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung.

Haltern, den 10.12.1982

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 20.1.1983 nach § 2a (6) BBauG diesen Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Haltern, den 3.2.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Wessel gez. Sieger gez. Macura
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Haltern hat diesen Bebauungsplan am 21.4.1983 gemäß §§ 2 und 10 BBauG und gemäß §§ 4 und 28 GO NW als Satzung beschlossen.

Haltern, den 26.4.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Haltern hat am 17.12.1981 nach § 2a (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Haltern, den 8.1.1982

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Wessel gez. Lehmann gez. Macura
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Haltern vom 17.12.1981 ist am 28.1.1982, der Auflegungsbeschluss des Rates der Stadt Haltern vom 20.1.1983 ist am 27.1.1983 öffentlich bekanntgemacht worden.

Haltern, den 24.3.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Diese Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Haltern am 21.4.1983 gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Haltern, den 26.4.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Wessel gez. Stock gez. Macura
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Diese Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 i.V.m. § 77 BauO NW mit Verfügung Aktenzeichen (60) 637 250 - Ha - 39 genehmigt.

Reddinghausen, den 22.6.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Machnik
Lfd. Vreusbaudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 13.6.1983, Aktenzeichen 35.2.1 - 5206 / Ha - 31/83 genehmigt worden.

Münster, den 13.6.1983

(Siegel) Der Regierungspräsident
I.V.
gez. Dudziak
Oberregierungsbaufach

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung vom 13.6.1983 Aktenzeichen 35.2.1 - 5206 / Ha - 31/83 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann am 21.7.1983 öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Haltern, den 25.7.1983

(Siegel) Der Stadtdirektor
I.V.
gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

